

## **Ausbildungsvertrag**

für Studierende im integrierten berufspraktischen Studiensemester (Modul 17 W) im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Recht und Management in der Sozialen Arbeit (RuM) an der Hochschule RheinMain (HSRM), Wiesbaden

zwischen

(Studierende/Studierender)

und

(Einrichtung/Träger)

### **§ 1**

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Prüfungsordnung insbesondere der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit- Sozialwirtschaftsrecht des Fachbereichs Sozialwesen für den Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit (RuM), Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht, an der Hochschule RheinMain (HSRM).

### **§ 2**

Die Einrichtung/der Träger verpflichtet sich,

1. die Studierende/den Studierenden in der Zeit vom . . . bis . . .  
an  4 oder  5 Arbeitstagen/Woche (bitte ankreuzen) unter Beachtung der in § 1 genannten Satzung bei

(Ausbildungsstelle)

in einem Gesamtumfang von 800 Stunden auszubilden;

2. die Studierende/den Studierenden im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Praktikums zusätzlich für deren Dauer auszubilden;
3. zusammen mit der/dem Studierenden einen Praktikumsplan zu erstellen;
4. der/dem Studierenden die Wahrnehmung des vom Fachbereich Sozialwesen vorgesehenen Studientages und der begleitenden Lehrveranstaltung zu ermöglichen;
5. der/dem Studierenden eine qualifizierte Beurteilung unter Verwendung des Formulars gem. § 10 Absatz 7 der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit- Sozialwirtschaftsrecht auszustellen;
6. eine fachlich qualifizierte Fachkraft gem. § 11 der der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit- Sozialwirtschaftsrecht zu benennen;
7. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien der HSRM zu ermöglichen, sofern sie oder er Mitglied dieser Gremien ist;

### § 3

Die/der Studierende ist verpflichtet,

1. die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen;
2. sich an die in der Ausbildungsstelle geltenden Regelungen zu halten, insbesondere hinsichtlich der Unfallverhütung;
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen zu folgen;
4. die Schweigeverpflichtung im gleichen Umfang einzuhalten wie die bei der Ausbildungsstelle Beschäftigten; dem steht die Anfertigung von Berichten nicht entgegen, soweit gewährleistet ist, dass damit keine Veröffentlichung von der Schweigeverpflichtung unterliegenden Tatbeständen verbunden ist.

### § 4

Die Einrichtung/der Träger kann nach Anhörung des Fachbereichs Sozialwesen die Studierende/ den Studierenden aus wichtigem Grund fristlos von der Mitarbeit in der Ausbildungsstelle ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die/ der Studierende die Ausbildungsmöglichkeiten schuldhaft fortgesetzt nicht wahrnimmt oder die in § 3 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

### § 5

Die/ der Studierende kann im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwesen die Mitarbeit in der Ausbildungsstelle aus wichtigem Grund fristlos beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 1 genannte Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit- Sozialwirtschaftsrecht nicht der Ausbildung zugrunde gelegt wird.

### § 6

Dieser Ausbildungsvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis. Studierende im Praxissemester sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

### § 7

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studierendenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

Die Praxisanleitung übernimmt:

(Name/Berufsbezeichnung)

E-Mail-Adresse und Telefonnummer:

Datum:

-----  
Einrichtung/Träger/Stempel

-----  
Studierende/r

-----  
Hochschule RheinMain